

Tagesordnung I Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 13. Mai 2015

Antrags-Nr. 14-F-03-0111

**Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses zu den Vorgängen rund um die Fällung der Kastanienallee auf der Maarau in Kostheim**  
- Antrag der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.11.2014 -

---

**Beschluss Nr. 0177**

1. Der Antrag von Bündnis90/Die Grünen vom 12.11.2014 wurde unter Einbeziehung des gem. Änderungsantrages von CDU und SPD vom 18.11.2014 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.02.2015 in folgender Fassung angenommen:

Gemäß § 50 Abs. 2 HGO und § 21 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird ein Akteneinsichtsausschuss zum Verwaltungshandeln in der Angelegenheit „Fällung der Kastanienallee auf der Maarau in Kostheim“ (Zeitraum: ab 01. Januar 2006) gebildet. Als Akteneinsichtsausschuss wird der Revisionsausschuss bestimmt.

2. In der Zeit vom 17. bis zum 19.03. und am 23.03.2015 wurde dem Revisionsausschuss als Akteneinsichtsausschuss Gelegenheit gegeben, in die Akten zu der Angelegenheit „Fällung der Kastanienallee auf der Maarau in Kostheim“ (Zeitraum: ab 01. Januar 2006) Einsicht zu nehmen.

Es haben Einsicht genommen:

- Herrn Bingel
- Herrn Bohrer
- Herrn Egert
- Herrn Hagenmüller
- Herrn Hasemann-Trutzel
- Frau Kienast-Dittrich
- Herrn Maritzen
- Herrn Reitz
- Herrn Vollkammer
- Herrn Volk-Borowski

3. Der Revisionsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 29. April 2015 mit dem Ergebnis der durchgeführten Einsichtnahme in die zur Verfügung gestellten Akten befasst und stellt fest, dass
  - den Einsichtnehmenden alle Akten (frühestens ab Beginn des Verfahrens in 2006) im Zuständigkeitsbereich des Grünflächenamtes, des Ordnungsamtes sowie der Unteren Naturschutzbehörde vollständig vorgelegt wurden,
  - alle Fragen, die sich bei der Einsichtnahme ergeben haben, geklärt werden konnten,
  - keine weiteren Akten bei der Landeshauptstadt Wiesbaden existieren, die hätten vorgelegt werden müssen.
  - kein Anspruch auf die Einsichtnahme in die Akten der Landesverwaltung besteht.

4. Es bestehen keine Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns des Magistrats in der vorliegenden Angelegenheit.
5. Die Akteneinsicht wird für beendet erklärt.

(antragsgemäß Revisionsausschuss 29.04.2015 BP 0033)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .05.2015

Nickel  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .05.2015

Dezernat VII  
Dezernat II  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich  
Oberbürgermeister